

BUNDESGERICHTSHOF.

IX ZB 165/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Georgette J [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED] R [REDACTED] H [REDACTED], B [REDACTED] Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte van [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED].

SECRET

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T...straße ..., D.....

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Die Klägerin hat nach seinen Feststellungen den sie begutachtenden Ärzten falsche Angaben über ihre Lebensumstände gemacht und ihnen verschwiegen, verheiratet und Mutter von drei Kindern zu sein. Deshalb hat der Berufungsrichter sich nicht von der Richtigkeit der von den unrichtigen Angaben der Klägerin ausgehenden Gutachten und von einem mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführenden Schaden an Körper oder Gesundheit

zu überzeugen vermocht. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Mal

Gärtner

